

zufrieden vnnnd sicher werden, sondern muß für vnd für im zweiffel stecken bleiben.

IX.^bVon der Kirchen¹⁵

Dauon wirt recht geleret, das sie sey die gemeinschafft vnnnd samlung deren, 5
so da gleuben dem Euangelio Jhesu Christi, welcher heubt Christus ist, von
dem sie durch den Heiligen Geist geheiliget wirdt. Es wird auch recht gesagt,
das ausser dieser gemein odder samlung niemandt seelig werde, er thue so
viel guts er wolle. Item das in dieser gemeine oder samlung vermenget sein
fromme und böse, solange sie Gottes wort nicht verleugnen noch 10
verdammten, denn die solchs thun, sind keine glieder der Kirchen, sie füren
tittel vnd schein wie sie wollen.

Das ist aber vnrecht, das fürgegeben wirt, die sichtbare Kirche sey an die
succession der Bapistischen^c [A 4v:] Bischoffe gebunden vnnnd müsse von
denselben regirt werden,¹⁶ so doch öffentlich am tage ist, das dieselben 15
Bischoffe von wegen des, das sie das Heilige Euangelium Jhesu Christi
lestern, verdammten vnd verfolgen, keine glieder der Kirchen, sondern
vielmehr feinde vnnnd zustörer derselben sind.

Auch ist das vnrecht, das gesagt wirdt, die Kirch habe macht vnd gewalt,
Canones zu machen,¹⁷ damit sie one zweiffel des Babsts Jus Canonicum, 20
Decreta vnnnd Decretales¹⁸ bestetigen wollen, zu uerletzung vnd grosser vn-
leidlichen beschwerung der gleubigen gewissen, denn es stehet geschrieben:
„Empti estis pretio magno, nolite fieri serui hominum.“¹⁹ Was aber one
verletzung des glaubens vnnnd beschwerung der gewissen die Kirche
eusserlich ordenung bedürfftig, solche hat sie wol zu machen. 25

^b B, C: XI.

^c A, B: Letzte Zeile A 4r endet mit: „Bapisti-“, Kustode: „schen Bischoffe“, A 4v beginnt: „Bischoffe“.

¹⁵ Vgl. Augsburger Interim IX (Von der kirchenn), 58–65.

¹⁶ Vgl. Augsburger Interim, IX, 60: „... Und wiewol die kirchen, soverr sie in solchen glidern steet, die nach der liebe leben, allain der heylligen ist und deßhalben unsichtbar, so ist sie doch auch sichtbar in dem, das sie Christus zaiget, da er spricht: ‚Sage es der kirchen‘ [Mt 18,17]. Zu dieser gehören die bischoff, die das volck regiren, welches Christus mit seinem pluet erkaufft hat; dartzu gehören auch die anderen diener.“

¹⁷ Vgl. Augsburger Interim, IX, 60.62: „... Zu dieser kirchen gehört das wort Gottes, das durch die oren ins hertz felt. Hieher gehören die sacrament, hieheer gehören die schlüssel zu binden und aufftzulösen und der gwalt zu zwingen durch den bann; hieheer gehört auch der gwalt, die diener der kirchen zu ordiniren; hieheer gehört die beruffung zum kirchendienst und zuletzt die macht canones zu setzen.“

¹⁸ Vgl. Georg May, Art. Kirchenrechtsquellen I. Katholische, in: TRE 19 (1990), 1–44.

¹⁹ I Kor 7,23.